



Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

Der am 22. Oktober 1966 gegründete Verein führt den Namen «Schützenverein 1966 „Orketal“ Niederorke e.V.» und hat seinen Sitz in Vöhl-Niederorke.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der «Schützenverein 1966 „Orketal“ Niederorke e.V.» verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Er dient der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübung auf der Grundlage des Amateurgedankens. Er will insbesondere seine Mitglieder
 - a) durch Pflege des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss aller parteipolitischen, konfessionellen und rassistischen Gesichtspunkte körperlich und sittlich kräftigen;
 - b) durch die Pflege der Kameradschaft und Freundschaft miteinander verbinden;
 - c) über die freiwillige Unterordnung die Gesetze des Sports auf breitester volkstümlicher Grundlage zu einer Gemeinschaft für die Erhaltung und Hebung der Volksgesundheit zusammenführen. Der Jugend soll dabei in ganz besonderem Maße eine sorgfältige körperliche und geistig sittliche Erziehung zuteil werden.
2. Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. für sich und seine Vereinsmitglieder vorbehaltlos die Satzung des Lsbh und die Satzungen der für zuständigen Fachverbände an.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Jugendmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können vom Vereinsvorstand gemeinsam mit dem Ältestenrat mit 2/3-Mehrheit solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 20 Jahre Mitglied des Vereins sind.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten (Eltern, Vormund) den Aufnahmeantrag unterzeichnet und zugleich bestätigt haben, dass die einverstanden sind dass der Jugendliche nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnimmt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen. Bei der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens bis zum 31. August zu erklären ist;



3. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied:
 - a) sechs Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt hat;
 - b) sonstige finanzielle Verpflichtung gegenüber dem Verein nicht bezahlt hat;
4. durch Ausschluss (siehe § 10, Ziffer 2)

§ 7 Mitgliedschaftsrechte

1. Ordentliche und Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechts mitzuwirken. Nach Erreichung des 18. Lebensjahres sind sie auch wählbar.
2. Alle Jugendmitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung bei Jugendfragen Stimmrecht.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.
4. Jedem Mitglied, das sich durch die Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder eines Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen;
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in Vereinsangelegenheiten, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Spielführer in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten.
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen;



4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln;
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und des Aufnahmebeitrages werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt und sind bis zum 28. Februar des Kalenderjahres zu entrichten. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden, und zwar nur für Zwecke, die der Erfüllung gemeinnütziger Vereinsaufgaben dienen.

§ 10 Strafen

1. Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Bereich, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Warnung;
 - b) Sperre.
2. Durch den Vorstand gemeinsam mit dem Ältestenrat können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung;
 - b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sports schädigen;
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen der Vereinsorgane;
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins

Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung an die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufene Mitgliederversammlung zu, deren Entscheidung endgültig ist. Zum Ausschluss ist eine 51%-ige Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.



Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, und das Mitglied ist verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden usw. unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand (§ 12);
2. der Ältestenrat (§ 13);
3. die Mitgliederversammlung (§ 14)

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- | | |
|--------------------------|----------------------|
| a) bis zu 3 Vorsitzenden | g) dem 1. Jugendwart |
| b) dem 1. Kassierer | h) dem 2. Jugendwart |
| c) dem 2. Kassierer | i) dem 1. Schießwart |
| d) dem 1. Schriftführer | j) dem 2. Schießwart |
| e) dem 2. Schriftführer | |

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzenden, der Kassierer und der Schriftführer. Jeweils zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung alle zwei Jahre neu gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft gegen Vollmacht durch andere Personen vertreten lassen.

4. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zu Zwecken der Pflege des Vereins zu



erfolgen. Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grund und der Höhe nach genehmigt sein. Ausgabe die vorher nicht der Höhe nach festgestellt werden können, müssen mindestens dem Grunde nach genehmigt sein.

5. Der Vorstand muss mindestens einmal im Quartal zusammen kommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbeizuführen und zu protokollieren.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt wurde.
7. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (vgl. § 16).

§ 13 Der Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus drei, höchstens fünf Mitgliedern, die alle zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden und der aus seiner Mitte einen Obmann wählt.
2. Mitglieder des Ältestenrates können sein:
 - a) ordentliche Mitglieder, die das 50. Lebensjahr überschritten haben und mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins sind;
 - b) Ehrenmitglieder.
3. Der Ältestenrat handelt in Vertretung der Mitglieder. Ihm obliegt die Beratung des Vorstandes bei wichtigen Vereinsangelegenheiten, der Ehrung von Mitgliedern und anderen Personen und bei der Eingehung von finanziellen Verpflichtungen.
4. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Mitglied des Ältestenrates sein.



§ 14 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen und Ehrenmitglieder sowie der Jugendmitglieder. Sie ist oberstes Organ des Vereins und beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich statt und sollte zum Ende des betreffenden Jahres bzw. zu Beginn des Folgejahres einberufen werden. Die Einladung ergeht durch Bekanntmachung/ Veröffentlichung in der Bürgerzeitung der Großgemeinde Vöhl. Für Mitglieder, die außerhalb der Großgemeinde ihren Wohnsitz haben, ergeht die Einladung schriftlich. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes und der Obmänner der Sportarten
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahlen (alle zwei Jahre)
 - e) Verschiedenes.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder durch begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 3 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen. Die schriftliche Einladung muss spätestens eine Woche vorher erfolgen, und zwar unter Angabe der Tagesordnung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, Jugendliche unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt (Ausnahme § 7, Abs. 2).
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.



Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, dass von einem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Die Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung der Richtigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Prüfungen sind in kürzeren Zeitabständen durchzuführen, mindestens einmal im Jahr.

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein.

§ 16 Die Ausschüsse

Die Mitgliederversammlung kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse bilden, die nach Weisung des Vorstandes die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 17 Die Sportabteilungen

Die einzelnen Mitglieder werden nach den einzelnen Sportarten in Abteilungen zusammengeführt. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter, der alle zwei Jahre von den Mitgliedern in der jeweiligen Sportabteilungen gewählt werden muss, geleitet.

§ 18 Die Jugendabteilungen

Für alle Sportarten, die im Verein betrieben werden, sollen Jugendgruppen gebildet werden. Diese Gruppen bilden die Jugendabteilungen, die von den Jugendwarten geleitet werden.



§ 19 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied zum Ehrenmitglied ernannt werden (siehe §4, Abs. 3). Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen werden.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen können durch Beschluss des Vorstandes mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden.

§ 20 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird sein zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vermögen für 15 Jahre festgelegt. Wenn in dieser Zeit kein neuer Schützenverein gegründet wird, fällt das Vermögen an die Gemeinde Vöhl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins ist nur bei Unterschreitung der erforderlichen Mitgliederzahl nach Erstellung aller Verbindlichkeiten möglich.

**Beschlossen durch die ordnungsgemäß einberufene
Mitgliederversammlung am**

6. J a n u a r 2007